



BITTE BEACHTEN:

Bei Zahlungen bitte unbedingt die Mitgliedsnummer (vgl. Anschreiben: D....) angeben.

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGS-AUFFORDERUNG

gemäß § 2 Beitragsordnung i.d.F. vom 9.5.2019

Der Kammerbeitrag der Landestierärztekammer Baden-Württemberg ist gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 27.10.2021 und der Genehmigung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 30.11.2021 für das **Rechnungsjahr 2022** wie folgt festgesetzt worden:

Gruppe I € 264,00

1. In eigener Praxis niedergelassene Kammerangehörige
2. Selbständig tätige Kammerangehörige
3. Kammerangehörige, die als Gesellschafter und/ oder Geschäftsführer einer tierärztlichen Praxis tätig sind
4. Kammerangehörige, auf die die Vorschriften der Berufsausübung in eigener Praxis entsprechend Anwendung finden (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Berufsordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg).

Gruppe II € 198,00

1. Beamtete und angestellt tätige Kammerangehörige
2. Kammerangehörige, die eine Tätigkeit ausüben, bei der sie während des veterinärmedizinischen Studiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten verwerten (z.B. Lehre und Forschung, pharmazeutische Industrie, Fachjournalisten, Medizinische Informatik usw.)
3. Tierärzte, die Rente beziehen und noch berufstätig im Sinne von Nr. 1 und/ oder Nr. 2 sind oder Einnahmen aus selbständiger tierärztlicher Tätigkeit erzielen.

Gruppe III € 55,00

1. Kammerangehörige im Ruhestand ohne weitere Einnahmen aus tierärztlicher Tätigkeit
2. Freiwillige Kammerangehörige gem. § 2 (4) Heilberufe-Kammergesetz
3. Arbeitslose Kammerangehörige
4. Kammerangehörige, die keine Tätigkeit ausüben, die unter Beitragsgruppe I oder II aufgeführt ist.

Während des 1. Jahres nach Erlangung der Approbation oder der Arbeitserlaubnis besteht Beitragsfreiheit.

Der Beitrag wird am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in voller Höhe zur Zahlung fällig.
Ein Widerspruch gegen die Festsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages sind **innerhalb von vier Wochen** nach Zahlungsaufforderung schriftlich mit Begründung an die Geschäftsstelle der Kammer zu richten.

Hinweis: Verspätet eingehende Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen /Hinweise: es haben sich Änderungen ergeben.

Überweisungen unter Angabe der Mitgliedsnummer (vgl. Anschreiben: D
bitte auf eines der nachstehenden Konten:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG Stuttgart,
IBAN: DE54 3006 0601 0002 1930 35, BIC: DAAEDED

Landesbank Baden-Württemberg Stuttgart,
IBAN: DE13 6005 0101 0002 0940 52, BIC: SOLADEST

Achtung !!!

Sofern eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, bitte nicht überweisen!!!

→ b.w.